

## **Geschäftsordnung für die Synode (GO Synode)**

vom 22. November 2000

---

*Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau,  
gestützt auf Art. 7 Abs. 4 des Organisationsstatuts<sup>1</sup> und § 96 Ziff. 1 der Kirchen-  
ordnung<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

### **I. Organisation der Synode**

#### **A. Organe**

##### **§ 1**

Organe der Synode sind:

Organe

- a. Präsidium
- b. Büro
- c. Kommissionen
- d. Fraktionen

#### **B. Präsidium**

##### **§ 2**

<sup>1</sup> Der Präsident/Die Präsidentin leitet die Beratungen der Synode. Er/Sie darf sich materiell nicht zu den Geschäften äussern. Will er/sie sich an der materiellen Diskussion beteiligen, muss der Vizepräsident/die Vizepräsidentin die Verhandlung leiten.

Präsidium

<sup>2</sup> Er/Sie vertritt die Synode nach aussen.

<sup>3</sup> Er/Sie bezeichnet bei Abwesenheit von Stimmzählerinnen oder Stimmzählern deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

<sup>4</sup> Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin übernimmt die Aufgabe des Präsidenten/der Präsidentin, wenn dieser/diese verhindert ist.

---

<sup>1</sup> SRLA 111.100.

<sup>2</sup> SRLA 151.100.

## C. Büro der Synode

### § 3

Büro der Synode:  
Zusammensetzung und  
Amtsdauer

<sup>1</sup> Das Büro der Synode besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und vier Beisitzenden (§ 93 Abs. 1 KO).

<sup>2</sup> Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin und Beisitzende werden in der konstituierenden Sitzung nach der Inpflichtnahme der Synode jeweils für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt.

<sup>3</sup> Dasselbe Mitglied kann nicht in mehr als zwei aufeinander folgenden Perioden die Stelle des Präsidenten/der Präsidentin oder Vizepräsidenten/Vizepräsidentin bekleiden, wobei eine Amtszeit von weniger als zwei Jahren nicht angerechnet wird (§ 93 Abs. 1 KO).

<sup>4</sup> Das Büro-Protokoll wird vom Sekretariat des Kirchenrates geführt und vom Präsidenten/von der Präsidentin der Synode und vom Protokollführer/von der Protokollführerin unterzeichnet (§ 93 Abs. 2 KO).

### § 4

Büro der Synode:  
Pflichten

<sup>1</sup> Das Büro der Synode bestimmt die Mitgliederzahl aller von der Synode beschlossenen nicht ständigen Kommissionen und wählt ihre Mitglieder.

<sup>2</sup> Das Büro berichtet und stellt Antrag über Petitionen.

<sup>3</sup> Das Büro prüft und genehmigt das Protokoll der Synodesitzungen.

<sup>4</sup> Das Büro bestimmt bei Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin ein anderes Mitglied als Stellvertreter/Stellvertreterin.

<sup>5</sup> Das Büro stellt bei Wahlen und Abstimmungen das Ergebnis fest. Die Beisitzenden amten zugleich als Stimmzählerinnen/Stimmzähler.

## D. Kommissionen

### § 5

Ständige Kommissionen

Die Synode wählt die ständigen Kommissionen für die Dauer der Amtsperiode (siehe § 96 Ziff. 8-10 KO<sup>3</sup>).

---

<sup>3</sup> Geändert durch Beschluss der Synode vom 19. November 2003 zu § 157 Abs. 3 KO, SRLA 151.100.

**§ 6**

<sup>1</sup> Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GPK) ist eine ständige Kommission.

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

<sup>2</sup> Die GPK besteht aus sieben Mitgliedern der Synode und konstituiert sich selbst (§ 98 Abs. 1 KO).

<sup>3</sup> Sie prüft den Voranschlag und die Jahresrechnung der Landeskirche, den Jahresbericht des Kirchenrates sowie alle weiteren Geschäfte, welche der Kirchenrat der Synode unterbreitet, einschliesslich deren Vollzug, sofern sie nicht einer besonderen Kommission zugewiesen sind (§ 98 Abs. 2 KO).

<sup>4</sup> Das Protokoll wird vom Sekretariat des Kirchenrates geführt.

**§ 7**

Die Synode entscheidet, ob ein Geschäft einer Kommission zur Prüfung und Antragstellung zu überweisen ist. Wird so beschlossen, so ist jedes Synode-Mitglied berechtigt, der Kommission schriftliche Anregungen zu unterbreiten und Anträge zu stellen. Die Kommission hat zu diesen Anregungen und Anträgen Stellung zu nehmen.

Nicht ständige Kommissionen

**§ 8**

Der Kirchenrat kann in jede von der Synode beschlossene Kommission eines seiner Mitglieder mit beratender Stimme abordnen.

Vertreter/  
Vertreterin  
des Kirchenrates

**§ 9**

<sup>1</sup> Ein Kommissionsmitglied führt ein Protokoll, das zum mindesten die Beschlüsse enthält. Dieses wird auch dem Kirchenrat zugestellt.

Kommissionsprotokoll

<sup>2</sup> Kommissionsprotokolle sind nicht öffentlich.

**§ 10**

Der Kommissionspräsident/Die Kommissionspräsidentin stimmt bei den Abstimmungen mit. Bei Stimmengleichheit gibt er/sie den Stichentscheid.

Kommissionspräsident/  
Kommissionspräsidentin

**§ 11**

Die Kommissionen bestimmen ihre Berichterstatter/ihre Berichterstatterinnen in der Synode.

Berichterstatter/  
Berichterstatterin

## E. Fraktionen

### § 12

Fraktionen

- <sup>1</sup> Eine Synodefraktion besteht aus mindestens 5 eingeschriebenen Mitgliedern der Synode. Die Bildung einer Fraktion ist jederzeit möglich.
- <sup>2</sup> Die Zugehörigkeit zu einer Fraktion ist freiwillig, bleibt jedoch auf eine Fraktion beschränkt.
- <sup>3</sup> Nach jeder Gesamterneuerungswahl sind die Mitgliederlisten der Fraktionen bis zum 31. Dezember des ersten Jahres der Amtsperiode dem Synodebüro bekannt zu geben.
- <sup>4</sup> Die Fraktionen sind bei der Bestellung der Organe der Synode zu berücksichtigen.
- <sup>5</sup> Die Fraktionen organisieren und versammeln sich nach ihrer eigenen demokratischen Ordnung. Sie erörtern die Verhandlungsgegenstände und wirken bei den Wahlgeschäften der Synode mit. Bei den Beratungen steht ihnen ein Antragsrecht zu.

### § 13

Fraktionskonferenz

- <sup>1</sup> Die Fraktionskonferenz besteht aus dem Präsidium der Synode und 1-2 Delegierten jeder Fraktion.
- <sup>2</sup> Die Fraktionskonferenz organisiert sich selbst.

### § 14

Aufgaben der Fraktionskonferenz

- <sup>1</sup> Die Fraktionskonferenz stellt die Kontakte zwischen den Fraktionen her.
- <sup>2</sup> Die Fraktionskonferenz übernimmt den informellen Austausch über die Synodegeschäfte und die Wahlvorschläge.

### § 15

Orientierungs- und Informationssitzung

- <sup>1</sup> Vor jeder Synode findet eine Orientierungs- und Informationssitzung statt.
- <sup>2</sup> Teilnehmer/Teilnehmerinnen dieser Sitzung sind Synodepräsidium, Delegierte der Fraktionen, Delegierte der Geschäftsprüfungskommission, Präsidium des Kirchenrates.
- <sup>3</sup> Die Sitzung wird vom Präsidium der Synode einberufen. Sie findet mindestens 60 Tage vor der Synodesitzung statt und wird vom Präsidium der Synode geleitet. Die Orientierung über den Stand der aktuellen Synodegeschäfte erfolgt durch das Präsidium des Kirchenrates.

**§ 16**

- <sup>1</sup> Für die Fraktionsarbeit wird auf dem Budgetweg ein Betrag sicher gestellt.
- <sup>2</sup> Über die Verteilung unter den Fraktionen entscheidet die Fraktionskonferenz.

Entschädigung an die Fraktionen

**II. Verhandlungsordnung****A. Konstituierende Sitzung****§ 17**

(Vorgehen bei Wahlen: siehe § 38)

<sup>1</sup> Die konstituierende Sitzung findet in den ersten 30 Tagen der neuen Amtsperiode statt. Der Kirchenrat lädt dazu ein. Der Präsident/die Präsidentin des Kirchenrates eröffnet sie, bezeichnet die provisorischen Stimmenzähler/Stimmenzählerinnen und leitet die Verhandlungen bis nach der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin der Synode (§ 92 KO<sup>4</sup>).

<sup>2</sup> Die Synode wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten/die Präsidentin, den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin und vier Beisitzende (§ 93 Abs. 1 KO). Die Wahlen erfolgen geheim.

<sup>3</sup> 5

<sup>4</sup> Die Synode wählt die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (§ 96 Ziff. 9 KO<sup>6</sup>). Die Wahl erfolgt geheim.

<sup>5</sup> 7

Konstituierende Sitzung

**B. Wahl des Kirchenrates und des Rekursgerichts****§ 17 bis**

<sup>1</sup> Die Synode wählt das Präsidium des Kirchenrates sowie die übrigen Mitglieder des Kirchenrates an der Sommersession des letzten Amtsjahres für die nachfolgende Amtsperiode. Die Wahl erfolgt geheim. Die Inpflichtnahme erfolgt im Anschluss an die Wahl (§ 96 Ziff. 1 KO<sup>8</sup>).

Wahltermin Kirchenrat und Rekursgericht

<sup>4</sup> Geändert durch Beschluss der Synode vom 21. November 2001.

<sup>5</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Synode vom 21. November 2001.

<sup>6</sup> Geändert durch Beschluss der Synode vom 19. November 2003 zu § 157 Abs. 3 KO, SRLA 151.100.

<sup>7</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Synode vom 21. November 2001.

<sup>8</sup> Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 21. November 2001.

<sup>2</sup> Die Synode wählt das Rekursgericht für die nachfolgende Amtsperiode an der Sommersession des letzten Amtsjahres (§ 96 Ziff. 8 KO<sup>9</sup>). Die Wahl erfolgt geheim.

### C. Ordentliche und ausserordentliche Sitzung

#### § 18

Ordentliche Sitzung

<sup>1</sup> Ordentliche Sitzungen werden mindestens 2 x jährlich durch den Präsidenten/die Präsidentin der Synode festgelegt. Ort und Datum werden den Synodalen schriftlich bekannt gegeben (§ 95 KO).

Jahresbericht, Rechnung, Voranschlag

<sup>2</sup> Der Jahresbericht des Kirchenrates und die von ihm abgelegte Rechnung des Vorjahres sind bis Ende Juni, der Voranschlag der landeskirchlichen Zentralkasse für das kommende Jahr bis Ende November zu behandeln.

<sup>3</sup> Die Sitzungen beginnen mit einem Gottesdienst (§ 95 KO).

#### § 19

Ausserordentliche Sitzung

Ausserordentliche Sitzungen finden statt (§ 95 KO),

- wenn es die Synode beschliesst.
- wenn es 30 Synodale mit schriftlicher Eingabe beim Präsidenten/bei der Präsidentin der Synode verlangen.
- wenn es der Kirchenrat verlangt.

### D. Beratung und Beschlussfassung

#### § 20

Behandlung von Geschäften

<sup>1</sup> Bei der Behandlung von Gegenständen erhält zunächst der Sprecher/die Sprecherin der Geschäftsprüfungskommission oder der vorberatenden Kommission und nach ihm/ihr der Vertreter/die Vertreterin des Kirchenrates das Wort.

Eintreten

<sup>2</sup> Hierauf wird die Eintretensdebatte eröffnet und über die Eintretensfrage durch Abstimmung entschieden.

---

<sup>9</sup> Geändert durch Beschluss der Synode vom 19. November 2003 zu § 157 Abs. 3 KO, SRLA 151.100.

**§ 21**

Wird Eintreten beschlossen, so entscheidet die Synode gegebenenfalls, ob über den Inhalt artikel- oder abschnittsweise oder im Ganzen beraten werden soll. Wird die Verhandlung nach Artikeln oder Abschnitten beschlossen, so haben sich die Redner/Rednerinnen auf den gerade in Beratung stehenden Punkt zu beschränken.

Art der  
Beratung**§ 22**

<sup>1</sup> Wer die Diskussion benützen will, hat sich beim Präsidenten/bei der Präsidentin anzumelden. Dieser/Diese erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen.

Diskussion

<sup>2</sup> Wer über den Gegenstand der Beratung noch nicht gesprochen hat, hat den Vorrang vor denen, die schon gesprochen haben.

<sup>3</sup> Mit Ausnahme der Berichterstatter/Berichterstatterinnen des Kirchenrates und der Kommissionen sowie der Antragsteller/Antragstellerinnen von Motionen darf kein Diskussionsredner/keine Diskussionsrednerin mehr als zwei Mal zu der selben Sache sprechen. Die Synode kann Ausnahmen beschliessen.

<sup>4</sup> Die Sprechenden benützen die Lautsprecheranlage.

**§ 23**

<sup>1</sup> Die Sprecher/Sprecherinnen von Geschäftsprüfungskommission, Kirchenrat und vorberatenden Kommissionen können zur Begründung ihrer Anträge höchstens 10 Minuten sprechen. Diese Redezeit gilt auch bei der Begründung von Motionen und Postulaten sowie bei Interpellationen.

Redezeit

<sup>2</sup> Die übrigen Voten sind auf 5 Minuten begrenzt.

<sup>3</sup> Ausnahmsweise kann das Präsidium vor der Behandlung eines Geschäftes die Redezeit generell verkürzen oder verlängern.

<sup>4</sup> Der Präsident/Die Präsidentin macht die Sprechenden darauf aufmerksam, wenn die Redezeit überschritten ist.

**§ 24**

Entfernt sich ein Redner/eine Rednerin zu sehr vom Gegenstand der Beratung, so hat ihn/sie der Präsident/die Präsidentin zu mahnen, oder, falls die Mahnung erfolglos bleibt, ihm/ihr das Wort zu entziehen.

Wortentzug

**§ 25**

<sup>1</sup> Ordnungsanträge sind insbesondere Anträge auf Schluss der Beratung, auf Unterbruch oder Abbruch der Sitzung, auf Verschiebung der Beratung eines Geschäftes und auf Rückweisung eines Geschäftes an eine Kommission oder an den Kirchenrat.

Ordnungs-  
antrag

<sup>2</sup> Ordnungsanträge können während der Beratung jederzeit gestellt und müssen sofort behandelt und erledigt werden.

<sup>3</sup> Wird Schluss der Beratung beschlossen, so kommt nur noch zum Wort, wer sich vorher gemeldet hat sowie die Sprecher/Sprecherinnen von Kommissionen und Kirchenrat. In allen anderen Fällen findet keine weitere Diskussion statt.

## § 26

Rückkommensantrag

Rückkommensanträge sind am Schluss der Detailberatung eines Verhandlungsgegenstandes vor der Gesamtabstimmung zu stellen.

## § 27

Wiedererwägungsantrag

Wiedererwägungsanträge schlagen vor, eine bereits beschlossene Sache wieder neu aufzugreifen. Auf sie ist einzutreten, wenn zwei Drittel der anwesenden Synodalen zustimmen.

## III. Gesprächssynode

### § 28

Gesprächssynode

<sup>1</sup> Um zu einem bestimmten Themenkreis die Meinung der Synode zu erfahren, kann der Präsident/die Präsidentin der Synode zu Gesprächssynoden einladen.

<sup>2</sup> Die Gesprächssynode fasst keine verbindlichen Beschlüsse.

<sup>3</sup> Die Gesprächssynoden sind öffentlich zugänglich, die Diskussion ist für jedermann möglich. Das Büro der Synode beschliesst über Zulassungsbeschränkungen.

<sup>4</sup> Die Verantwortung für Thema und Vorbereitung einer Gesprächssynode liegt gemeinsam und einvernehmlich bei Kirchenrat und Synodepräsidium.

## E. Allgemeine Bestimmungen

### § 29

Inpflichtnahme

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Synode werden anlässlich der konstituierenden Synode durch den Präsidenten/die Präsidentin in Pflicht genommen (§ 135 Abs. 1 Ziff. 1 KO<sup>10</sup>).

---

<sup>10</sup> SRLA 151.100. Geändert durch Beschluss der Synode vom 21. November 2001.

<sup>2</sup> Inpflichtnahmen von Synodemitgliedern während der Amtsperiode werden durch den Präsidenten/die Präsidentin der Synode vorgenommen.

<sup>3</sup> Die neu gewählten Mitglieder des Kirchenrates werden durch den Präsidenten/die Präsidentin der Synode in Pflicht genommen (§ 135 Abs. 1 Ziff. 2 KO).

### § 30

Für die Inpflichtnahme lautet das Gelübde: „Ich gelobe, das mir anvertraute Amt nach der Ordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau gewissenhaft zu erfüllen.“ Die Angelobungsformel lautet: „Ich gelobe es.“ (§ 135 Abs. 2 KO).

Gelübde

### § 31

Der Kirchenrat stellt im Einvernehmen mit dem Synodepräsidenten/der Synodepräsidentin die Traktandenliste auf, die auf Beschluss der Synode geändert werden kann. Sie muss mit der Einladung zur Sitzung und den nötigen Unterlagen mindestens 30 Tage vor der Sitzung den Synodalen und 40 Tage vor der Sitzung den Fraktionspräsidien zugestellt werden.

Traktanden-  
liste

### § 32

<sup>1</sup> Das Synode-Protokoll wird vom Sekretariat des Kirchenrates (Kirchenschreiber/Kirchenschreiberin) geführt und vom Präsidenten/von der Präsidentin der Synode und vom Protokollführer/von der Protokollführerin unterzeichnet.

Protokoll der  
Synode

<sup>2</sup> Das Synode-Protokoll erwähnt die Verhandlungsgegenstände und gibt die Beratungen kurz wieder. Es hält die Anträge, die Abstimmungsergebnisse sowie die Beschlüsse fest.

<sup>3</sup> Die Verhandlungen der Synode werden auf Tonband festgehalten. Die Tonbänder stehen nur dem Protokollführer/der Protokollführerin zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet das Büro der Synode. Nach Genehmigung des Synode-Protokolls sind die Tonbänder zu löschen.

<sup>4</sup> Das Synode-Protokoll wird den Synodalen, Kirchenpflegen, Pfarrämtern und Diakonischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zugestellt.

<sup>5</sup> Das genehmigte Synode-Protokoll ist im Internet auf der Homepage der Landeskirche bis zur nächsten Synode abrufbar.

### § 33

<sup>1</sup> Das Sekretariat des Kirchenrates übernimmt auch die Sekretariatsarbeiten für die Synode.

Sekretariat

<sup>2</sup> Von der Synode ausgehende Erlasse und Briefe werden vom Synodepräsidenten/von der Synodepräsidentin und vom/von der schriftführenden unterschreibberechtigten Mitarbeiter/Mitarbeiterin des Kirchenrates unterzeichnet.

<sup>3</sup> Nach jeder Gesamterneuerungswahl erstellt das Sekretariat des Kirchenrates ein Verzeichnis der Synodalen; dieses wird nachgeführt. Das Verzeichnis enthält mindestens folgende Angaben: Name, Vorname, Wohnadresse, Telefon.

<sup>4</sup> Das Sekretariat des Kirchenrates führt ein Sachregister über die Geschäfte und Beschlüsse der Synode. Es ist allen Synodalen zur Einsichtnahme und Orientierung zugänglich.

### § 34

Verhandlungsfähigkeit

Die Synode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist (§ 94 Abs. 1 KO).

### § 35

Teilnahmepflicht, Teilnahme-recht

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Synode und des Kirchenrates sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Wer verhindert ist, hat sich beim Sekretariat des Kirchenrates zu entschuldigen.

<sup>2</sup> Die Präsenz an der Synode wird durch die Abgabe der Mitgliederkarte festgestellt.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Synode, die in den Kirchenrat gewählt werden, scheiden aus der Synode aus (§ 101 Abs. 3 KO<sup>11</sup>).

<sup>4</sup> Der Präsident/die Präsidentin der Synode kann Nichtmitglieder zu den Sitzungen einladen und ihnen bei der Beratung ihrer Fachgebiete das Wort erteilen.

<sup>5</sup> Die Eglise Française en Argovie (EFA) delegiert zwei Personen mit Beobachterstatus und Diskussionsrecht an die Sitzungen der Synode<sup>12</sup>.

### § 36

Ausstandspflicht

<sup>1</sup> Mitglieder der Synode sind bei Geschäften, die sie oder ihre Ehegatten unmittelbar betreffen, in der Synode und in ihren Kommissionen zum Ausstand verpflichtet (Art. 4 OS<sup>13</sup>).

<sup>2</sup> Das zum Ausstand verpflichtete Mitglied darf an der Beratung teilnehmen, hat aber vor der Abstimmung den Sitzungsraum unaufgefordert zu verlassen. Der Ausstand wird im Protokoll fest gehalten.

<sup>3</sup> Zum Ausstand ist insbesondere verpflichtet,

- a. wer an einem Geschäft als Gesuchsteller/Gesuchstellerin interessiert ist,
- b. wer in einer von der Synode vorzunehmenden Wahl ein Vollamt-Kandidat/eine Vollamt-Kandidatin ist.

<sup>11</sup> Geändert durch Beschluss der Synode vom 19. November 2003 zu § 157 Abs. 3 KO, SRLA 151.100.

<sup>12</sup> Abs. 5 eingefügt durch Beschluss der Synode vom 19. November 2003.

<sup>13</sup> SRLA 111.100.

<sup>4</sup> Bei Erlass und Genehmigung von allgemein verbindlichen Regelungen gilt keine Ausstandspflicht.

### § 37

<sup>1</sup> Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich, soweit nicht von ihr selber Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen wird (§ 94 Abs. 2 KO).

Öffentlichkeit der Verhandlungen

<sup>2</sup> Bild- und Tonaufnahmen von den Verhandlungen sind nur mit Bewilligung des Präsidiums zulässig.

## IV. Verhandlungsgegenstände

### A. Wahlen

### § 38

<sup>1</sup> Die Wahl des Synodepräsidiums, der Beisitzenden, des Kirchenrates, der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GPK), des Rekursgerichts und der Schlichtungskommission sowie der Abgeordneten in die Konkordatsprüfungsbehörde werden geheim vollzogen. Andere Wahlen sowie auch Abstimmungsfragen können nach Ermessen der Synode offen oder geheim erfolgen (§ 93 Abs. 1 KO)<sup>14</sup>.

Vorgehen bei Wahlen

<sup>2</sup> Für Mitglieder von ständigen Kommissionen, welche die Wahl nicht annehmen oder ausscheiden, hat die Synode eine Ersatzwahl vorzunehmen.

<sup>3</sup> Für Mitglieder von nicht ständigen Kommissionen, welche die Wahl nicht annehmen oder ausscheiden, hat das Büro eine Ersatzwahl vorzunehmen.

<sup>4</sup> Bei der geheimen Wahl ist wie folgt vorzugehen:

- a. Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler teilen für jeden Wahlgang die Wahlzettel einzeln aus und stellen die Zahl der ausgeteilten Wahlzettel fest.
- b. Die Synodalen notieren darauf höchstens so viele Namen als Sitze zu vergeben sind.
- c. Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler sammeln die Wahlzettel einzeln ein und halten die Zahl der eingegangenen Wahlzettel fest. Die Zahl der eingegangenen darf die Zahl der ausgeteilten Wahlzettel nicht übersteigen, ansonsten der Wahlgang wiederholt werden muss.
- d. Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler ermitteln das Ergebnis und erstellen ein Wahlprotokoll.

<sup>14</sup> Geändert durch Beschluss der Synode vom 19. November 2003 zu § 157 Abs. 3 KO, SRLA 151.100.

- Wahlvor-  
schläge
- <sup>5</sup> Die Wahlvorschläge können von den Fraktionen oder von einzelnen oder mehreren Synodalen eingebracht werden.
- Gültigkeit  
der Wahlzet-  
tel
- <sup>6</sup> Für die Gültigkeit der Wahlzettel sowie der notierten Namen gelten folgende Regeln:
- e. Sie sind gültig, wenn aus ihnen der Wille der wählenden Synodalen zweifelsfrei hervorgeht.
  - f. Namen von nicht wählbaren Personen werden gestrichen. Wahlzettel mit ausschliesslich nicht wählbaren Namen sind ungültig.
  - g. Sind auf einem Wahlzettel mehr Kandidaten oder Kandidatinnen aufgeführt als zu wählen sind, so sind die überzähligen letzten Namen zu streichen.
  - h. Steht auf einem Wahlzettel derselbe Name mehrmals, so wird dieser nur einmal gezählt. Wahlzettel mit weniger Namen als Personen zu wählen sind, sind gültig.
- Wahl-  
ergebnis
- <sup>7</sup> Das vom Büro ermittelte Wahlergebnis wird der Synode durch das Präsidium eröffnet.
- a. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt hat. Leere und ungültige Wahlzettel fallen bei der Berechnung des absoluten Mehrs ausser Betracht.
  - b. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr. Erzielen in diesem Wahlgang zwei Kandidaten/Kandidatinnen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.
  - c. Erreichen zu viele Kandidaten/Kandidatinnen das absolute Mehr, so sind jene gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

## B. Abstimmungen

### § 39

- Verfahren
- <sup>1</sup> Vor der Abstimmung gibt der Präsident/die Präsidentin eine kurze Übersicht über die vorhandenen Anträge und legt der Synode seine/ihre Vorschläge über die Fragestellung und die Reihenfolge der Fragen für die Abstimmung vor. Einwände gegen diese Vorschläge sind sofort zu erledigen.
- <sup>2</sup> Anträge, die zur Abstimmung kommen, sind in der Regel vom Antragsteller/von der Antragstellerin schriftlich formuliert und unterzeichnet dem Präsidenten/der Präsidentin einzureichen.

### § 40

- Reihenfolge  
der Abstimmungen
- <sup>1</sup> Anträge, die inhaltlich nahe beieinander liegen, werden vereint, sofern die Antragstellenden einverstanden sind.

<sup>2</sup> Abänderungs- und Zusatzanträge (Eventualanträge) gelangen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung; sie werden einander gegenüber gestellt.

<sup>3</sup> Stehen sich mehr als zwei Anträge gleicher Ordnung gegenüber und erreicht keiner davon das absolute Mehr der gültigen Stimmen, so scheidet derjenige aus, der die geringste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Über die verbleibenden Anträge wird nochmals abgestimmt.

<sup>4</sup> Jedes Mitglied kann jeweils nur für einen der Anträge gleicher Ordnung stimmen.

<sup>5</sup> Der Antrag, welcher angenommen ist, wird dem Hauptantrag gegenüber gestellt, sofern sich auf Grund des Geschäftes nicht ein anderes Vorgehen empfiehlt.

<sup>6</sup> Gegenanträge zu den Hauptanträgen der Vorlage werden diesen gegenüber gestellt.

<sup>7</sup> Stehen Anträge in Konkurrenz zum Hauptantrag der Vorlage, wird zuerst über den Hauptantrag der Vorlage abgestimmt.

#### § 41

Anträge oder Abstimmungsfragen, die teilbar sind, werden getrennt zur Abstimmung gebracht, wenn es vom Präsidenten/von der Präsidentin oder aus der Mitte der Versammlung verlangt wird.

Teilbarer  
Antrag

#### § 42

Bei kirchlichen Erlassen und bei Vorlagen, die aus mehreren Teilen bestehen, wird eine Schlussabstimmung durchgeführt.

Schlussab-  
stimmung

#### § 43

<sup>1</sup> Niemand, der für einen Zusatz- oder Abänderungsantrag stimmt, ist verpflichtet, für den Hauptantrag zu stimmen.

Stimm-  
abgabe

<sup>2</sup> Die Stimmabgabe erfolgt durch Aufstehen oder Handerheben.

<sup>3</sup> Ein Viertel der anwesenden Synodalen kann geheime Abstimmung verlangen.

#### § 44

Nehmen nicht alle anwesenden Mitglieder an einer Abstimmung teil, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Wenn es verlangt wird, ist das Gegenmehr festzustellen.

Mehrheit der  
Stimmen

**§ 45**

Stimmabgabe des Präsidenten/der Präsidentin

Der Synodepräsident/Die Synodepräsidentin stimmt bei den Abstimmungen mit. Bei Stimmgleichheit gibt er/sie zudem den Stichentscheid.

**C. Parlamentarische Vorstösse****§ 46**

Motion, Einreichung

<sup>1</sup> Mit einer Motion kann ein Synodemitglied oder eine Synodalkommission verlangen, dass der Kirchenrat der Synode ein bestimmtes Geschäft, für das sie zuständig ist, zum Beschluss vorlegt.

<sup>2</sup> Die Motion kann die Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs haben.

<sup>3</sup> Eine Motion enthält den Motionstext und eine kurze schriftliche Begründung. Sie wird dem Präsidium der Synode bis 30 Tage vor der Sitzung eingereicht. Dieses leitet sie unverzüglich an den Kirchenrat weiter, der Text und Begründung der Motion allen Synodalen zustellt.

<sup>4</sup> Der Präsident/Die Präsidentin der Synode sorgt für die Aufnahme der Motion in die Traktandenliste.

**§ 47**

Behandlung der Motion

<sup>1</sup> Die Motion ist in der der Einreichung folgenden Synodesitzung durch den Urheber/die Urheberin mündlich zu begründen. Ist er/sie daran verhindert, kann ein anderes Synodemitglied die Begründung übernehmen. Der Motionär/die Motionärin kann auf sein/ihr Erstvotum verzichten.

<sup>2</sup> Nach dem Motionär/der Motionärin erhält der Sprecher/die Sprecherin des Kirchenrates das Wort. Nimmt der Kirchenrat die Motion entgegen und wird aus der Mitte der Synode kein Gegenantrag gestellt, so gilt sie als überwiesen (erheblich erklärt). Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Synode dies ausdrücklich beschliesst.

<sup>3</sup> Spricht sich der Kirchenrat oder ein Synodemitglied gegen die Überweisung aus, so ist damit die Diskussion über das Geschäft eröffnet. Nach deren Abschluss entscheidet die Synode, ob die Motion überwiesen oder abgelehnt wird.

<sup>4</sup> Enthält die Motion verschiedene Begehren, so kann beim Entscheid über Ablehnung oder Überweisung über jeden Punkt einzeln abgestimmt werden.

<sup>5</sup> Eine als erheblich erklärte Motion geht zur Berichterstattung und Antragstellung an den Kirchenrat. Es bleibt ihm unbenommen, eine von der Motion abweichende Meinung zu vertreten und der Synode Gegenvorschläge vorzulegen.

<sup>6</sup> Ist die Motion überwiesen, so ist der Kirchenrat verpflichtet, der Synode innert Jahresfrist eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Wenn ihm dies nicht mög-

lich ist, orientiert er in jeder ordentlichen Synodesitzung über den laufenden Stand der Bearbeitung bis zur Vorlage des entscheidungsreifen Geschäftes.

### § 48

Bei der Beratung des Jahresberichtes und des Generalberichtes können Motionen mündlich gestellt und sofort als erheblich erklärt werden. Die Behandlung erfolgt gemäss § 47 Abs. 2-6.

Mündliche  
Motion

### § 49

Wird die dringliche Behandlung einer Motion durch Synodebeschluss verlangt, so soll die Behandlung in der darauffolgenden Sitzung der Synode erfolgen.

Dringliche  
Motion

### § 50

<sup>1</sup> Postulate sind selbständige Anträge der Synodemitglieder, mit denen der Kirchenrat eingeladen wird zu prüfen, ob er in einer die Landeskirche betreffenden Frage entweder der Synode einen Bericht oder einen Beschluss-Entwurf unterbreiten oder in eigener Kompetenz etwas beschliessen wolle.

Postulat  
(Anregung):  
Einreichung

<sup>2</sup> Die Synodemitglieder sind jederzeit berechtigt, Postulate mündlich oder schriftlich einzureichen.

### § 51

<sup>1</sup> Das Verfahren ist sinngemäss gleich wie bei einer Motion (§ 47 Abs. 1-5).

Behandlung  
des Postulats

<sup>2</sup> Der Kirchenrat erstattet der Synode innert Jahresfrist schriftlich oder mündlich darüber Bericht, ob und in welcher Form er dem ihm überwiesenen Postulat zu entsprechen gedenkt oder entsprochen hat. Damit ist das Geschäft erledigt. Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Synode so beschliesst. Der Postulant/die PostulantIn kann jedoch immer eine Erklärung abgeben.

### § 52

Eine Motion kann in ein Postulat umgewandelt werden, falls der Motionär/die MotionärIn zustimmt.

Umwand-  
lung von  
Motionen in  
Postulate

### § 53

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Synode können vom Kirchenrat über jede in den Aufgabenkreis der Landeskirche fallende Angelegenheit durch eine Interpellation Auskunft verlangen.

Inter-  
pellation:  
Einreichung

<sup>2</sup> Die Interpellation enthält Interpellationstext und eine kurze Begründung. Eine solche Anfrage ist dem Präsidium wenigstens 15 Tage vor der Sitzung, in welcher sie beantwortet werden soll, schriftlich formuliert einzureichen. Das Präsidium

leitet sie unverzüglich an den Kirchenrat weiter, der Text und Begründung der Interpellation allen Synodemitgliedern zustellt.

<sup>3</sup> Der Präsident/Die Präsidentin der Synode sorgt für die Aufnahme der Interpellation in die Liste der Verhandlungsgegenstände.

<sup>4</sup> Der Kirchenrat kann verspätet eingereichte Interpellationen auch erst an der übernächsten Sitzung der Synode beantworten.

## § 54

Behandlung  
der Inter-  
pellation

<sup>1</sup> Die Interpellation ist vom Interpellanten/von der Interpellantin mündlich zu begründen, worauf sie vom Sprecher/von der Sprecherin des Kirchenrates beantwortet wird. Der Kirchenrat ist berechtigt, unter Angabe der Gründe die verlangte Auskunft zu verweigern oder auf eine spätere Sitzung zu verschieben. Über die Stichhaltigkeit der Weigerungs- oder Verschiebungsgründe entscheidet die Synode.

<sup>2</sup> Nach der Antwort des Kirchenrates erklärt der Interpellant/die Interpellantin, ob er/sie von der Antwort befriedigt sei. Eine Diskussion findet nur auf Beschluss der Synode statt. Wird die Diskussion nicht beschlossen, ist mit der Erklärung des Interpellanten/der Interpellantin die Behandlung der Interpellation erledigt.

## § 55

Resolution:  
Einreichung

<sup>1</sup> Resolutionen sind Erklärungen der Synode an die Öffentlichkeit, an einzelne Kreise oder an Behörden zu bestimmten Fragen oder Geschehnissen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Synode können dem Präsidenten/der Präsidentin bis 15 Tage vor der Synodesitzung schriftlich formulierte Anträge für den Beschluss einer Resolution einreichen. Ihr Wortlaut wird den Synodalen und dem Kirchenrat durch das Synodepräsidium zur Kenntnis gebracht.

## § 56

Behandlung  
der Resolu-  
tion

<sup>1</sup> Bei Behandlung der Resolution wird dem Erstunterzeichner/der Erstunterzeichnerin oder bei dessen/deren Verhinderung einem weiteren Unterzeichner/einer weiteren Unterzeichnerin das Wort zur Begründung erteilt.

<sup>2</sup> Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Resolution bekämpft wird oder textliche Änderungen vorgeschlagen werden. Änderungen des Resolutionstextes können auch ohne Zustimmung des Antragstellers/der Antragstellerin beschlossen werden.

<sup>3</sup> Für das Zustandekommen einer Resolution bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

**§ 57**

Petitionen sind Gesuche und Begehren, die von ausserhalb an die Synode gerichtet werden. Sie sind beim Präsidenten/bei der Präsidentin der Synode zuhanden des Büros einzureichen.

Petition

**V. Finanzielles, Entschädigung****§ 58**

<sup>1</sup> Für die Auslagen der Synode, ihres Büros und ihrer Kommissionen kommt die Zentralkasse auf.

Finanzielles,  
Entschädigung

<sup>2</sup> Die Entschädigungen, das Taggeld und die Reisespesen für die Kommissionsmitglieder richten sich nach dem Reglement für Taggelder und Reisespesen<sup>15</sup>.

<sup>3</sup> Nachgewiesene Kosten für Kinderhütendienst der Kommissionsmitglieder und Synodalen übernimmt die Zentralkasse.

<sup>4</sup> Taggelder und Reisespesen der Synodalen fallen zu Lasten ihrer Kirchgemeinde oder Diasporagenossenschaft (§ 41 Ziff. 7 KO).

<sup>5</sup> Für die Vorbereitung der Synodesitzungen entrichtet die Zentralkasse dem Präsidium eine zusätzliche Entschädigung in der Höhe eines Taggeldes<sup>16</sup>.

**VI. Inkrafttreten****§ 59**

Diese Geschäftsordnung tritt auf den 01. Februar 2001 in Kraft und ersetzt diejenige vom 20. November 1978.

Inkrafttreten

---

<sup>15</sup> SRLA 232.700.

<sup>16</sup> SRLA 232.700.